**Landratsamt Dachau** Dachau, den 06.05.2021

**Az: 61/641-2/6**

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Zeitlich begrenztes Zutagefördern und Absenken von Grundwasser auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1927 der Gemarkung Dachau, Große Kreisstadt Dachau durch die Kraft Dohmann Czeslik Ingenieurgesellschaft für Geotechnik mbH

Bauvorhaben: Rekultivierung Seeber-Gelände, Schleißheimer Str. 100, 85221 Dachau

# Vorprüfung der UVP-Pflicht des o.g. Vorhabens

Nach Vorprüfung gemäß § 7 Satz 1 UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.3 wird folgende Feststellung getroffen:

**Das o.g. Vorhaben bedarf keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.**

**Begründung:**

Die Antragstellerin, Stadt Dachau, Abt. Stadtgrün, Umwelt und Stadtbauhof, beantragte eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis nach Art.15 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) für die Entnahme von insgesamt maximal **25.000 m³** oberflächennahes Grundwasser zum Zweck der Rekultivierung des Seeber-Geländes an der Schleißheimer Straße in Dachau.

Da die Grundwasserentnahmemenge zwischen 5.000 m³ und weniger als 100.000 m³ pro Jahr liegt, ist gem. § 7 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.3 Spalte 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Dabei wäre dann zu prüfen, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Besondere örtliche Gegebenheiten liegen nicht vor.

Als Ergebnis wird deshalb festgestellt, dass im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens keine ergänzende formelle Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Entscheidung ist nach Maßgabe des Umweltinformationsgesetzes durch

ortsübliche Bekanntmachung zu veröffentlichen.

Die Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Kourdidis